



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/176-2022#020
Datum: 06.03.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Oberwesel; Fels- und Hangsicherung Beuel II“

in der Stadt Oberwesel

im Rhein-Hunsrück-Kreis

Bahn-km 128,870 bis 129,030

der Strecke 2630 Köln - Bingen Hbf

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Mombacher Straße 54
55122 Mainz**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	5
A.4.1	Natur- und Artenschutz	5
A.4.2	Baubedingte Lärmimmissionen	6
A.4.3	Unterrichtungspflichten	6
A.4.4	Denkmalschutz	8
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	8
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	10
A.8	Gebühr und Auslagen	10
A.9	Hinweise	10
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	11
B.1.2	Verfahren	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	14
B.2.1	Rechtsgrundlage	14
B.3	Zuständigkeit	15
B.4	Umweltverträglichkeit	15
B.5	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	16
B.5.1	Planrechtfertigung	16
B.5.2	Naturschutz und Landschaftspflege	16
B.5.3	Gebietsschutz Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ (Natura 2000-Gebiet)	18
B.5.4	Immissionsschutz	19
B.5.5	Ökologische Baubegleitung	20
B.5.6	Abweichungen vom Regelwerk	20
B.5.7	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	20
B.5.8	Denkmalschutz	20
B.6	Gesamtabwägung	21
B.7	Sofortige Vollziehung	21
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	21
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	22

Auf Antrag der DB Netz AG, Infrastrukturprojekte Mitte, jetzt DB InfraGO AG, (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Oberwesel; Fels- und Hangsicherung Beuel II“, in der Oberwesel, Rhein-Hunsrück-Kreis, Bahn-km 128,870 bis 129,030 der Strecke 2630, Köln - Bingen Hbf, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Einbau Böschungsstabilisierung, Fläche ca. 100 m², Bahn-km 128,875 - 128,915,
- Einbau Böschungsstabilisierung, Fläche ca. 125 m², Bahn-km 128,900 - 128,945,
- Einbau Böschungsstabilisierung, Fläche ca. 200 m², Bahn-km 128,915 - 128,940,
- Einbau Böschungsstabilisierung, Fläche ca. 35 m², Bahn-km 128,925 - 128,940,
- Einbau Böschungsstabilisierung, Fläche ca. 450 m², Bahn-km 128,940 - 129,025
- sowie eine naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme in der Gemarkung Bad Salzig.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 04.08.2025 21 Seiten	genehmigt
2	Übersichtsplan Planungsstand 12.08.2022 Maßstab 1:15000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand 12.08.2022 Maßstab 1:1000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand 12.08.2022 2 Seiten	genehmigt
5	Grunderwerbspläne	
5.1	Grunderwerbsplan Sicherungsanlagen Planungsstand 12.08.2022 Maßstab 1:1000	genehmigt
5.2	Grunderwerbsplan Ausgleichsmaßnahme Planungsstand 04.08.2025 Maßstab 1:1000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand 04.08.2025 1 Blatt	genehmigt
7.1	Querschnitt Planungsstand 12.08.2022 Maßstab 1:100	nur zur Information
8	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand 12.08.2022 Maßstab 1:1000	genehmigt
9	Naturschutzfachliche Unterlagen	
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht Planungsstand 12.08.2022 43 Seiten	genehmigt
9.2	Maßnahmenblätter Planungsstand 12.08.2022 7 Blätter	genehmigt
9.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 12.08.2022 Maßstab 1:1000	nur zur Information
9.4	Maßnahmenplan Planungsstand 12.08.2022 Maßstab 1:1000 / 1:2500	genehmigt
10	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Planungsstand 12.08.2022 63 Seiten	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11	FFH-Vorprüfung Planungsstand 12.08.2022 21 Seiten und Standard-Datenbogen, 12 Seiten	nur zur Information
12	Geotechnischer Bericht Planungsstand 12.08.2022 30 Seiten und 1 Übersichtslageplan, Maßstab 1:100000 sowie Kampfmittelvorerkundung vom 19.02.2019, 11 Seiten	nur zur Information
13	Schall- und Erschütterungsgutachten Planungsstand 12.08.2022 23 Seiten	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Natur- und Artenschutz

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
2. Die Protokolle der Umweltfachlichen Bauüberwachung über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Bauarbeiten zu übersenden.

3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, Naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der Baustelleneinrichtungsflächen und Bautabuzonen zu informieren.

A.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten. Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind zu treffen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die betroffenen Anwohner über die Baumaßnahmen, Bauverfahren, deren Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen umfassend zu informieren. Außerdem ist für die Zeit der Bautätigkeiten ein Ansprechpartner (Lärmschutzbeauftragter) zu benennen, örtlich bekanntzugeben und dessen Erreichbarkeit ist sicherzustellen. Darüber hinaus sind durch den Lärmschutzbeauftragten baubegleitende Messungen zur Beweissicherung und zum Gegensteuern bei Abweichungen von Vorgaben durchzuführen (Monitoring).

Bei Überschreitung des Schwellenwertes von 60 dB (A) für einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen ist den betroffenen Anwohnern Ersatzwohnraum für den Nachtzeitraum zur Verfügung zu stellen. Bei einem Schwellenwert von 70 dB (A) ist für besonders schützenswerte Personengruppen, wie z.B. älteren Menschen, kranken Menschen, Schwangeren, auch tagsüber Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen.

Die Vorhabenträgerin wird zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm und Erschütterungen ausdrücklich zur Einhaltung der Zusagen verpflichtet. Die Verwaltungsvorschriften, Regeln und Maßgaben sind zu beachten.

A.4.3 Unterrichtungspflichten

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubeginns (Baubeginnanzeige) dem Eisenbahn-Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“- abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn- Bundesamtes unter dem Pfad: Themen

- Planfeststellung-Antragstellung-Anhang II-Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden. Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn - Bundesamt (Plangenehmigungsbehörde), Sachbereich 1, Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“- abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung-Antragstellung-Anhang II-Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden.

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich vor Baubeginn bzw. unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahme schriftlich bekannt zu geben.

Der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung / BaustellV) enthält.

Dem Landesamt für Geologie und Bergbau sind nach Vorgaben des Geologiedatengesetzes alle geologischen Untersuchungen und Bohrungen spätestens 2 Wochen vor Ausführung anzuzeigen und die Ergebnisse nach Abschluss zu übermitteln (<https://geoldg.lgb-rlp.de>).

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten unter „erdgeschichte@gdke.rlp.de“ zu informieren.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH erforderlich werden, benötigt diese mindestens drei Monate vor Baubeginn einen Auftrag an „mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com“, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord möglichst frühzeitig über Baubeginn und -dauer mit zeitgenauer Angabe der Sperrungen zu informieren, um

rechtzeitig einen Baustellenfahrplan zu konstruieren und die Fahrgastinformation vorzubereiten.

A.4.4 Denkmalschutz

Sollten im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden, umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zusagen der Vorhabenträgerin gegenüber den Trägern öffentlicher Belange aufgelistet. Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
1.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Zuständigkeit Hessen, Rheinland-Pfalz Schreiben vom 13.08.2025 Az. TÖB-RP-25-214849/Wg	zugesagt
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH Saarland/Rheinland-Pfalz Schreiben vom 26.08.2025 Gz. Südwest12_2025_184149	zugesagt
3.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege E-Mail vom 27.08.2025	zugesagt
4.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte E-Mail vom 14.08.2025	zugesagt

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Schreiben vom 19.09.2025 Az. /2025 0635.1	zugestimmt
6.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Bergbau/Altbergbau - Schreiben vom 02.10.2025 Az. 3240-0781-25/V1 kp/sdr	zugestimmt
7.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Boden - Schreiben vom 02.10.2025 Az. 3240-0781-25/V1 kp/sdr	zugestimmt
8.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Ingenieurgeologie - Schreiben vom 02.10.2025 Az. 3240-0781-25/V1 kp/sdr	zugestimmt
9.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz E-Mail vom 22.08.2025	zugestimmt
10.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Haus der Landwirtschaft E-Mail vom 08.10.2025 Az. 14-06.06	zugestimmt
11.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz - Arbeitsschutz - Schreiben vom 25.09.2025 Az. 42 70-2541/41	zugestimmt
12.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz - Immissionsschutz - Schreiben vom 25.09.2025 Az. 42 70-2541/41	zugestimmt
13.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 42 - Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde) Schreiben vom 25.09.2025 Az. 42 70-2541/41	zugestimmt
14.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung Schreiben vom 25.09.2025 Az. 42 70-2541/41	zugestimmt
15.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland E-Mail vom 07.10.2025	zugestimmt
16.	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinlandpfalz Nord E-Mail vom 14.08.2025	zugestimmt
17.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Welterbesekretariat Schreiben vom 18.11.2025	zugestimmt

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Kosten- und Entschädigungsregelungen sind nicht Gegenstand dieses Plangenehmigungsverfahrens.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und auf das Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LImSchG) sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Landesfeiertagsgesetz - LFtG) hingewiesen.

Für den Vollzug der genannten Rechtsvorschriften sind jeweils die Behörden des Landes zuständig, auf dessen Territorium sich die Baustelle befindet. Vor Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 - 06.00 Uhr (§ 4 LImSchG) sowie von 0 - 24 Uhr an Feiertagen (§ 1 und 3 LFtG) sind rechtzeitig vorher Ausnahmegenehmigungen nach § 14 LImSchG bzw. § 10 LFtG bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Oberwesel; Fels- und Hangsicherung Beuel II“ hat den Einbau von fünf Böschungsstabilisierungen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 128,870 bis 129,030 der Strecke 2630 Köln - Bingen Hbf in Oberwesel.

Bei einer Böschungsstabilisierung handelt es sich um eine punktgestützte Verhängung einer Lockergesteins- oder Felsböschung als Schutz vor Einzelblockausbrüchen. Dabei wird ein hochfestes Stahldrahtgeflecht mittels Krallplatten an Felsnägeln bzw. Felsankern gegen den Untergrund verspannt. Die Dimensionierung erfolgte mittels spezieller Software unter Eingabe der relevanten örtlichen Parameter wie Böschungsneigung und Gesteinseigenschaften.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Infrastrukturprojekte Mitte, jetzt DB InfraGO AG, (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 16.08.2022, Az. FHSBEUEL2, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Oberwesel; Fels- und Hangsicherung Beuel II“ beantragt. Der Antrag ist am 25.08.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 16.11.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten und ihr aufgrund der geringen Anzahl von Betroffenen (Grunderwerb) ein Plangenehmigungsverfahren in Aussicht gestellt.

Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 22.11.2022 wieder vorgelegt und der Vorschlag zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens begrüßt.

Da es Probleme hinsichtlich der Ausweisung von Kompensationsflächen und zur vorübergehenden Nutzung von Grundstücken Dritter gab, wurde am 19.06.2023 das ursprünglich beantragte Planfeststellungsverfahren wieder aufgegriffen und das Anhörungsverfahren eingeleitet.

Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Verfahrensentwicklungen (vorliegende Zustimmung Dritter zur vorübergehenden Nutzung eines Grundstücks und Kauf eines Grundstücks durch die Vorhabenträgerin), die die erneute Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens ermöglichen, wurde das Anhörungsverfahren am 13.02.2025 abgebrochen und das Plangenehmigungsverfahren weiterbetrieben.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.10.2022, Az. 551ppw/176-2022#020, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr E-Mail vom 14.08.2025, Az. 45-60-00 / IV-1459-25-PFV
2.	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück E-Mail vom 18.08.2025, Az. 604-0003 2025/0181-0850 DLR 5 RNH Abt. 550.0002
3.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Hydrogeologie - Schreiben vom 02.10.2025, Az. 3240-0781-25/V1 kp/sdr
4.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Rohstoffgeologie - Schreiben vom 02.10.2025, Az. 3240-0781-25/V1 kp/sdr
5.	Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformation Rheinland-Pfalz E-Mail vom 14.08.2025, Az. D21 / 1223
6.	PLEdoc GmbH Schreiben vom 25.08.2025, Az. 20250804914
7.	Rhein-Hunsrück-Wasser-Zweckverband Schreiben vom 01.10.2025
8.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz - Wasserhaushalt; Gewässerökologie - Schreiben vom 25.09.2025, Az. 42 70-2541/41
9.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz - Bodenschutz - Schreiben vom 25.09.2025, Az. 42 70-2541/41
10.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz - Heilquellen - Wasserschutzgebiet - Grundwasserschutz - Schreiben vom 25.09.2025, Az. 42 70-2541/41
11.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz - Gewässergüte, Abwasser - Schreiben vom 25.09.2025, Az. 42 70-2541/41

Lfd. Nr.	Bezeichnung
12.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 43 - Fachreferat Bauwesen Schreiben vom 25.09.2025, Az. 42 70-2541/41

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Baurecht I Schreiben vom 13.08.2025, Az. TÖB-RP-25-214849/Wg
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH Südwest – Mainz Schreiben vom 26.08.2025, Gz. Südwest12_2025_184149
3.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege E-Mail vom 27.08.2025
4.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte E-Mail vom 14.08.2025
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Schreiben vom 19.09.2025, Az. /2025_0635.1
6.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Bergbau/Altbergbau - Schreiben vom 02.10.2025, Az. 3240-0781-25/V1 kp/sdr
7.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Boden - Schreiben vom 02.10.2025, Az. 3240-0781-25/V1 kp/sdr
8.	Landesamt für Geologie und Bergbau - Ingenieurgeologie - Schreiben vom 02.10.2025, Az. 3240-0781-25/V1 kp/sdr
9.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz E-Mail vom 22.08.2025
10.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Raumordnung, Regionalentwicklung, Naturschutz E-Mail vom 08.10.2025, Az. 14-06.06
11.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz - Arbeitsschutz - Schreiben vom 25.09.2025, Az. 42 70-2541/41
12.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz - Immissionsschutz - Schreiben vom 25.09.2025, Az. 42 70-2541/41
13.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 42 - Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde - ONB) Schreiben vom 25.09.2025, Az. 42 70-2541/41
14.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung Schreiben vom 25.09.2025, Az. 42 70-2541/41

Lfd. Nr.	Bezeichnung
15.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland E-Mail vom 07.10.2025, Gz. Netzplanung, Stellungnahme S01442309
16.	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord E-Mail vom 14.08.2025
17.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Welterbesekretariat Schreiben vom 18.11.2025

Die Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus Mittelrhein-Höhe hat mit Schreiben vom 26.05.2023 sowie mit E-Mail vom 14.02.2025 ihre Zustimmung zur vorübergehenden Nutzung ihres von dem Vorhaben betroffenen Grundstücks erklärt.

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach hat im Zuge seiner Beteiligung durch das Eisenbahn-Bundesamt hinsichtlich der vorübergehenden Inanspruchnahme einer Teilfläche eines Grundstücks der Bundesstraßenverwaltung als Baustelleneinrichtungsfläche und Baustellenzuwegung keine Stellungnahme abgegeben. Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit dem LBM wurden dahingehend bereits geführt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Das Bauvorhaben beeinträchtigt nicht, bzw. nur unwesentlich die Rechte Dritter. Mit den in ihrem Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG das Benehmen hergestellt, indem ihnen Zugang zu den von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen eingerichtet wurde und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 10.10.2025 (Nachbeteiligung Welterbesekretariat mit Frist zur Stellungnahme bis zum 29.11.2025) eingeräumt wurde. Es besteht für das gegenständliche Planvorhaben, wie oben unter B 1.2 dargelegt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 18 b AEG stünde indes auch eine solche Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Erteilung einer Plangenehmigung für das gegenständliche, eisenbahnrechtliche Planvorhaben, nicht entgegen.

B.3 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.4 Umweltverträglichkeit

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren zu unterziehen.

Da das beantragte Vorhaben nicht die in § 5 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.8.3 festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung im Einzelfall erreicht, erfolgte die Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 06.10.2022, Az. 551ppw/176-2022#020, festgestellt, dass von dem Vorhaben ohne vorherige

Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.5 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.5.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist eine Inspektion der Vorhabenträgerin, bei der sicherheitsrelevante Schäden und potentielle Gefahrenbereiche ausgewiesen wurden. Im Zuge der anschließend durchgeführten detaillierten geotechnischen Begutachtung dieser potentiellen Gefahrenbereiche wurden für den vorliegenden Streckenabschnitt diverse Sicherungsmaßnahmen geplant, um eine langfristige Sicherheit des Bahnbetriebs zu gewährleisten.

Im Ergebnis sollen fünf Böschungssicherungen errichtet werden, um die vorhandenen Felsböschungen und teils brüchigen Böschungspflaster zu sichern.

Eine bauliche Sicherung der Böschung unter Einhaltung aktueller technischer Standards ist für einen sicheren Betrieb der Strecke zwingend notwendig. Mit den beantragten Sicherungsmaßnahmen wird das Lösen von Gesteinskörpern verhindert.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.5.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Nach Ansicht des Eisenbahn-Bundesamt bilden die eingereichten Unterlagen die aktuelle naturschutzrechtliche Situation im Eingriffsbereich ausreichend ab, sodass eine Prüfung der Unterlagen möglich war. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Die geplante Maßnahme liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“. Dieses Schutzgebiet umfasst Flächen innerhalb der Landkreise Mainz-Bingen, Rhein-Hunsrück, Mayen-Koblenz, Bad Kreuznach sowie Rhein-Lahn. Ziel des Schutzgebietes ist es, die landschaftliche Eigenart sowie die Schönheit und den Erholungswert des Rheintals und seiner Seitentäler zu erhalten und Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes und des Bodens durch Bodenerosion zu verhindern. Die Vermeidungsmaßnahmen mit Vorgaben zu Materialqualitäten und

Farbwahl sowie die Kompensationsmaßnahmen der Entbuschung und Freihaltung von brachliegenden Weinbergen stellen geeignete Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und im Sinne des Landschaftsschutzgebietes „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ dar. Aufgrund des unveränderten Charakters des Gebietes läuft das Vorhaben den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwider. Eine Ausnahmegenehmigung kann aufgrund dessen im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Innerhalb des Planungsabschnittes ist ein gemäß § 30 BNatSchG pauschalgeschütztes Biotop betroffen (Trockenes Zwerg- und Weichselkirsch-Gebüsch) Aufgrund der Planung kommt es zu kleinflächigen Flächenverlusten bzw. zu einem Verlust von wertgebenden Vegetationen. Im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden.

Die Maßnahme liegt vollständig im UNESCO-Welterbe „Oberes Mittelrheintal“. UNESCO-Welterbestätten stehen unter dem besonderen Schutz der internationalen Konvention für das Kultur- und Naturerbe der Menschheit. Seit 2022 ist das Rheintal mit seinem außergewöhnlichen universellen Wert zwischen Rüdesheim und Koblenz als Welterbe anerkannt. Aufgrund des unveränderten Charakters des Gebietes läuft das Vorhaben den Schutzzwecken des UNESCO-Welterbes nicht zuwider.

Weitere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Zusätzlich kommt es durch das Bauvorhaben zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen, die durch den Vorhabenträger kompensiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 217 Wertpunkten (WP). Als Kompensationsmaßnahme gelten gem. § 15 BNatSchG solche Maßnahmen, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im gleichen Naturraum in gleichwertiger Weise herstellen. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurde eine Ersatzmaßnahme ausgewiesen. Sie beinhaltet die Weiterentwicklung zum Hainbuchen-Eichenwald trockenwarmer Standorte ohne Abzüge infolge Fremdbaumarten und mit naturnaher Waldbodenflora, leichte Reduktion des Bestockungsgrades, um eine Besonnung des Bodens zu erreichen und die natürliche Verjüngung einzuleiten, Entnahme einiger Haselsträucher, um Licht für Eichenpflanzungen zu schaffen, sowie stellenweise Trupp-Pflanzung mit

Eiche und Einzelschutz. Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Der Eingriff sowie das Maßnahmenkonzept wurden im Kompensationskataster Service Portal (KSP) eingepflegt. Die EIV-Nummer lautet EIV-112022-81963K.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung sowie der Nebenbestimmungen vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.5.3 Gebietsschutz Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ (Natura 2000-Gebiet)

Das Vorhaben betrifft indirekt das oben genannte Natura 2000-Gebiet. Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet.

Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden.

In der Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 11) hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachgewiesen, dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete ausgeschlossen ist.

Eine Ausnahmegenehmigung muss daher nicht erteilt werden.

B.5.4 Immissionsschutz

B.5.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Bauarbeiten werden im Tages- als auch im Nachtzeitraum ausgeführt.

Bei den Nachtarbeiten wird der Immissionsrichtwert eines Mischgebietes von 45 dB(A) in ca. 200 m bis 450 m Entfernung zur Baustelle vollständig eingehalten. Da sich in diesen Bereichen keine schutzbedürftigen Nutzungen befinden, sind keine Lärmbetroffenheiten zu erwarten.

Für den weniger immissionssensiblen Tagzeitraum werden somit ebenfalls bei allen Baulärmsituationen keine Lärmbelästigungen auftreten.

Die in Kapitel A.4.2 aufgeführten Nebenbestimmungen dienen dem Schutz von Anwohnern in der Umgebung der Baustelle vor Beeinträchtigungen aus Baulärm. Diese Festlegungen sind ausreichend, um den Schutz der Rechte und Belange der Anwohner zu gewährleisten.

Sie enthalten darüber hinaus Hinweise zum Vollzug der gesetzlichen Regelungen einschließlich der Abstimmung mit den dazu zuständigen Behörden sowie zum Dokumentationszweck.

Im Übrigen wird auf Unterlage 13 (Schall- und Erschütterungsgutachten) verwiesen.

B.5.4.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die hier genehmigten Maßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff i. S. d. 16. BImSchV dar, da die Eisenbahnstrecke selbst nicht verändert wird. Insofern sind Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

B.5.4.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Das Schall- und Erschütterungsgutachten (Unterlage 13) kommt zu dem Ergebnis, dass auf Basis des zu erwartenden Geräteeinsatzes und eines Abstandes der Baustelle von mehr als 600 m zu nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen

keine Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 zu erwarten sind.
Besondere Maßnahmen zum Erschütterungsschutz sind daher nicht erforderlich.

B.5.5 Ökologische Baubegleitung

Die unter Punkt A 4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden an der belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.5.6 Abweichungen vom Regelwerk

Hinsichtlich der Abweichungen vom Regelwerk liegen die erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen vor.

Da eine Baugrunderkundung des tieferen Untergrundes zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung bzw. im Zuge der Vorplanung aus fachtechnischer, wirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Sicht nicht zielführend und auch z.T. nicht umsetzbar war, hat die DB Infra GO AG unter Beteiligung der fachlich zuständigen Stelle der DB AG, Systemverbund Bahn – Beschaffung, Produktbereich Bauliche Anlage, Technik Bauliche Anlagen – am 12.08.2008 eine Unternehmensinterne Genehmigung (UiG), Gz. I.NVT4 Go TM 2008-1271 I. NVT 4 (K), für die Durchführung einer reduzierten Baugrunderkundung ohne die Erstellung von direkten Aufschlüssen (Kernbohrungen und Schürfen) für Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen im Rhein- und Moseltal unbefristet erteilt.

B.5.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für das genehmigte Vorhaben werden keine Flächen, die sich im Eigentum Privater befinden, dauerhaft in Anspruch genommen.

B.5.8 Denkmalschutz

Im Planungsgebiet können sich gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden. Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern.

B.6 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 06.03.2026

Az. 551ppw/176-2022#020

EVH-Nr. 3483383

Im Auftrag

(Dienstsiegel)